

Baubeschreibung

Landschaftsbauarbeiten

Ausschreibung 2026, Los 2

Allgemeines

Der Kreis Steinfurt beabsichtigt 2026 im Bereich des Kreisgebietes 1 Kompensationsmaßnahme durchzuführen.

Auszuführende Leistungen

Los 2 (Altenberge, Entrup) Herstellen eines Viehunterstandes:

- | | |
|-------|--|
| 1 St. | Herstellen eines Viehunterstandes ca. 5,00m lang, 4,00 m breit, Traufhöhe ca. 2,00 m und Firsthöhe 4,00m |
| 2 St. | Statische Berechnungen liefern |
| 16 m | Winkelstützen 50/80 l=1,00m einschl. Erdarbeiten |
| 3 St. | Nisthilfen für Steinkäuze liefern und montieren |

Bestehende Verhältnisse

Lage des Baubereiches

Altenberge, Entrup

Die Fläche liegt zwischen Altenberge und Greven, die K50 liegt südlich. Die Fläche ist über eine Hofstelle und unbefestigte Wirtschaftswege erreichbar.

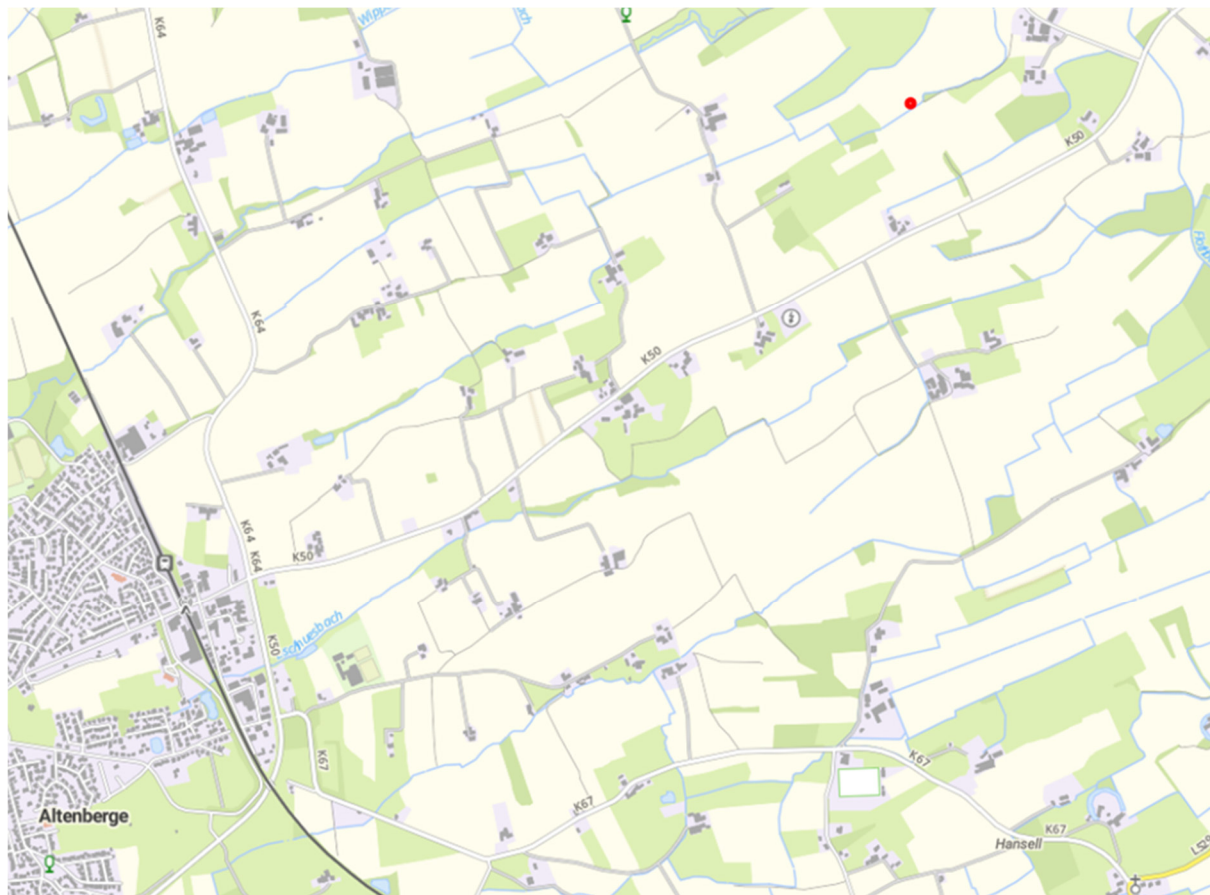


Abbildung 1: Lageplan: Altenberge, Entrup

Beschreibung der Baumaßnahme

Allgemeines

Los 2 Altenberge, Entrup

Die Planung sieht die Errichtung eines Viehunterstandes und das Aufhängen von 3 Steinkauz-Niströhren vor. Eine Steinkauz-Niströhre wird im Viehunterstand aufgehängt, die beiden anderen werden an geeigneten Bäumen aufgehangen. Die Standorte des Viehunterstands und der Niströhren werden vor Ort festgelegt.



Abbildung 1: Beispiel Viehunterstand

Vorgesehener Bauablauf

Möglicher Bauablauf

Los 2 Altenberge, Entrup

- Herstellen der Fundamente einschl. Erdarbeiten

- Zusägen des Viehunterstandes
- Aufbauen des Viehunterstandes

Sonstiges

Bauausführung / Baustoffe

Die Vorgaben der ZTV La-StB 18 hinsichtlich der Pflanz- und Pflegezeiten sind einzuhalten.

BAUSTOFFVERBRAUCH

Für den Nachweis des Baustoffverbrauchs wird festgelegt: Sämtliche Originallieferscheine und Wiegescheine sind dem Vertreter des Auftraggebers sofort bei der Lieferung auszuhändigen. Es werden nur Waagen anerkannt, die vom Eichamt überprüft worden sind. Die Bescheinigung hat der Auftragnehmer vor der Lieferung der Materialien der BÜ unaufgefordert zu überreichen. Nachträglich eingereichte Lieferscheine werden nicht anerkannt. Für die Lieferscheine / Wiegescheine gelten die Festlegungen der ZVB/E-StB 2018.

Baubetrieb

Die Arbeiten finden überwiegend im Bereich landwirtschaftlichen Flächen statt. intensiven Niederschlägen ist der Bereich mit konventionellen Raupen- oder Reifenfahrzeugen nur sehr eingeschränkt befahrbar. Für die Kalkulation wird der Einsatz von LKW/ Schlepper mit Niederdruckreifen (Dumper) empfohlen.

Baustelleneinrichtungs- / Lagerflächen

Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzulegen. Einschlagplätze für die Gehölze einrichten, unterhalten und räumen wird nicht gesondert vergütet und ist in die Pflanzenlieferung mit einzurechnen.

Vorhandene Gehölze am Gewässer sind zu schützen.

Der Auftraggeber stellt keine besonderen Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung. Die Baustelleneinrichtungs- und ggf. erforderlichen Lagerflächen organisiert der AN in eigener Verantwortung im Baufeld.

Sollten die Baustelleneinrichtungsflächen bzw. die Lagerflächen für die einzelnen Bauabschnitte versetzt werden müssen, sind diese Kosten in die Baustelleneinrichtungspositionen einzukalkulieren. Sollte der AN über die zur Verfügung gestellten Flächen hinaus weitere Flächen benötigen, so organisiert er dies eigenverantwortlich.

Sollten durch den AN zusätzliche Flächen benötigt werden, ist die Beschaffung und alle damit zusammenhängenden Kosten einzukalkulieren.

Zugänge und Zufahrten

Die Zuwegungen zu den Baustellen erfolgt von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen auf kürzestem Weg zu den Maßnahmegebieten. Das Maßnahmegebiet „Altenberge, Entrup“ ist nur über eine private Hofstelle erreichbar.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur

Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Der AN hat seine Zufahrtswege während der Bauzeit in einem befahrbaren Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeiten ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine Bescheinigung evtl. betroffener Eigentümer vorzulegen, dass diese keine Entschädigungsansprüche mehr geltend machen.

Für Schäden an Gemeinde- und Privatwegen sowie für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch Geräte- bzw. Materialtransport verursacht werden, hat der AN aufzukommen. Die Genehmigung zur Benutzung von Gemeinde- und Privatwegen hat der AN selbst vor Beginn der Benutzung einzuholen. Baubedingte Verunreinigungen hat der AN umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen. Schriftliche Informationen der Anlieger sind Sache des AN. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Eine entsprechende Beweissicherung hat der AN vor dem Baubeginn zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung und den Eigentümern bzw. einem Bevollmächtigten des Eigentümers oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der AN ist für die Koordination, Dokumentation und Protokollierung zuständig. Der hierdurch entstandene Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Entsorgung von Abfällen

Der AN hat sämtliche anfallende Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

Bei gefährlichen Abfällen ist ein Entsorgungsnachweis gemäß NachwV zu führen. Der AN hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt wird und dem AG rechtzeitig elektronisch zugestellt wird.
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt werden und dem AG rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage in der zeitnah erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit der Bauüberwachung eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- der Beförderer einen Ausdruck des Begleitscheines beim Transport mit sich führt.

Die Erzeugernummer (ERZ-Nr.) lautet: E 566 401 791

Der AN hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen

Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN

Zu schützende Bereiche und Objekte

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS - LG4, und DIN 18920) sind zu beachten.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Anlagen im Baugelände

Entfällt

Kampfmittelräumung

Eine Kampfmittelräumung ist nicht erfolgt. Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahme der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen oder Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten in dem betreffenden Bereich sofort einzustellen. Der betreffende Bereich ist abzusperren; die Bauüberwachung und der staatl. Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidenten in Münster sind zu benachrichtigen.

Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Entfällt

Änderung der Verkehrszeichen, -einrichtungen und Verkehrsführung

Entfällt

Verkehrsraum

Der Auftragnehmer darf Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt worden ist.

Kosten für Vorhalten und Betrieb

Die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb sowie das laufende Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und Beschilderung der Baustelle sind vom AN zu tragen und in den Pauschalpreis der entsprechenden OZ einzurechnen.

Bauablauf

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Die Abwicklung der Arbeiten und die Dispositionen, die den Bauablauf betreffen, sind Sache des AN.

Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtskarte,
- Übersichtsplan,
- Lagepläne mit Gestaltungsprofilen.

Gewährleistung

Es gelten gemäß VOB 2 Jahre als Frist für die Ansprüche auf Mängelbeseitigung. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird ein Termin zur Gewährleistungsabnahme abgestimmt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Anwendung zusätzlicher Vertragsbedingungen

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Es gelten die technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FLL

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV - Baumpflege

Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FLL